

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß  
§ 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB  
zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen  
Entwicklung in der Ortschaft Uthlede**

Gemäß § 10 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2018 (Nds. GVBl. S. 113) in Verbindung mit § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414) zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Juni 2017 (BGBl. I S. 2808) hat der Rat der Gemeinde Hagen im Bremischen, Landkreis Cuxhaven, in seiner Sitzung am 10.12.2018 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1  
Anlass und Ziel**

Geänderte familiäre Strukturen führen dazu, dass die Betreuung von Kindern im Alter von 1 bis 10 Jahren immer mehr zur gesamtgesellschaftlichen Aufgabe wird. Aus diesem Grund ist es erforderlich, als Gemeinde entsprechende familienfreundliche und kindgerechte Einrichtungen zur (früh-)kindlichen Erziehung und Bildung von der Krippe bis zum Hort zu unterhalten.

In Uthlede befinden sich Schule, Turnhalle und Kindertagesstätte in einem direkten Umfeld. Weitere Planungen/ Realisierungen bezüglich Einrichtungen, die auf einen Personenkreis im Alter von 1 bis 10 Jahren abzielen, sollten daher im Rahmen der städtebaulichen Entwicklung als Maßnahme in einem Umkreis von 200 Metern zur vorhandenen Infrastruktur umgesetzt werden. Insbesondere ist in Uthlede die Einrichtung eines Hortes angezeigt. Ziel ist eine städtebauliche Einbindung in die vorhandene Infrastruktur für ein bedarfsgerechtes Angebot, welches Kindern die Möglichkeit bietet, sich selbständig und weitgehend gefahrlos zu orientieren.

**§ 2  
Räumlicher Geltungsbereich**

(1) Der räumliche Geltungsbereich erstreckt sich auf die im Folgenden genannten Flurstücke in der Gemarkung Uthlede:

Flur 16

Flurstücke: 34/2, 34/3, 34/5, 36/3, 42/1, 42/2, 42/3, 58/3, 74/1, 78/3, 79/2, 81/4, 81/5, 84/1, 87/8, 150/9, 150/11, 150/12, 150/13, 157/3, 166/2, 175/1, 211/6 (teilweise), 215/11, 215/15 (teilweise), 216/2 (teilweise), 305/159, 332/158, 370/162, 371/163, 405/53

(2) Die Lage der Flurstücke ist dem als **Anlage 1** beigefügten Übersichtsplan zu entnehmen.

(3) Die Anlage Nr. 1 (Übersichtsplan) ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage der Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Cuxhaven in Kraft.

Hagen im Bremischen, 11.12.2018

Gemeinde Hagen im Bremischen

  
Andreas Wittenberg  
Bürgermeister

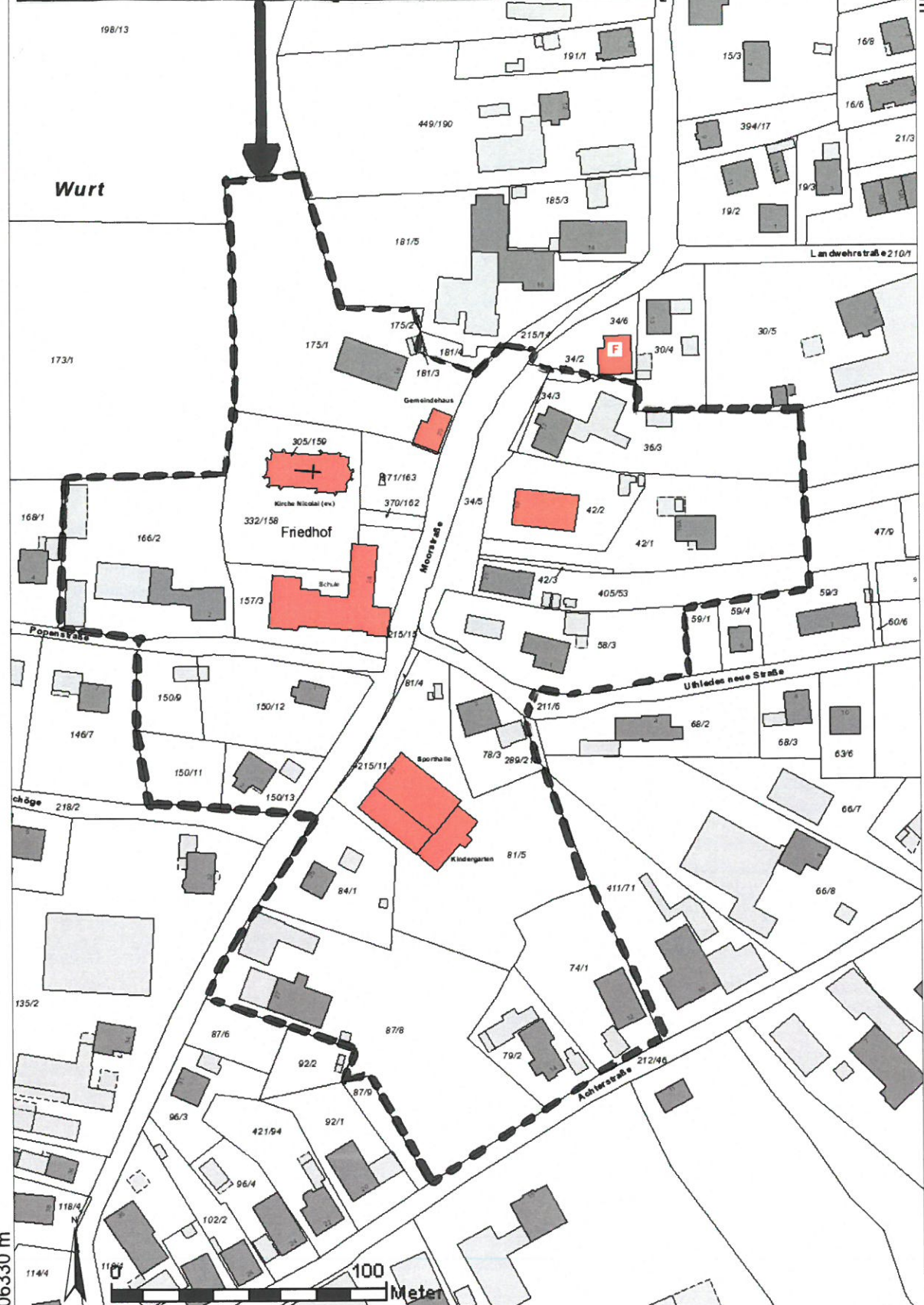


E 471938 m

N 5906852 m

**Geltungsbereich der Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 BauGB zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung in der Ortschaft Uthlede**

Wurt



N 5906330 m

LGLN

© 2018, Quelle: Auszug aus den Geobasisdaten der Niedersächsischen Vermessungs- und Katasterverwaltung, www.lgln.niedersachsen.de

E 471610 m

1:2.000